

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 14

München. den 20. Juni

1951

Inhalt:

Staatsvertrag zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar vom 12. Oktober 1950 S. 87

Der Bayerische Landtag hat mit Beschluß vom 14. Juli 1950 dem nachstehenden Staatsvertrag zugestimmt, der hiermit bekanntgemacht wird:

Staatsvertrag

zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar

Die Länder Bayern, Württemberg-Baden und Hessen, vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, schließen mit Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

A. Allgemeines:

Artikel I

1. Jedes der vertragschließenden Länder übernimmt innerhalb seines Gebietes mit dem 1. April 1950 die bisher von der Wasserschutzpolizei Gruppe Rhein-Main-Neckar auf dem Rhein (in der US-Zone), dem Main und dem Neckar wahrgenommenen polizeilichen Aufgaben in eigene Zuständigkeit.
2. Das Personal der Wasserschutzpolizei-Gruppe wird zu dem genannten Zeitpunkt, entsprechend der Anlage* zu diesem Staatsvertrag, von den Ländern übernommen. Hierbei hat das übernehmende Land vorbehaltlich der Regelung in Artikel III, Absatz 3, und Artikel VII alle nach dem 31. März 1950 fällig werdenden Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis der Bediensteten, auch soweit diese aus der zurückliegenden Beschäftigung bei der Wasserschutzpolizei herrühren, ohne Anspruch auf Erstattung durch die anderen Länder zu erfüllen.
3. Jedes Land übernimmt die Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände und die Fahrzeuge der Gruppe, die am 1. November 1949 zu den in seinem Gebiet liegenden Dienststellen der Wasserschutzpolizei gehörten und später für eine dieser Dienststellen angeschafft worden sind oder werden. Von dieser Regelung werden die Waffen und die Munition der Gruppe ausgenommen, da diese lediglich von dem Land Hessen bezahlt worden sind; sie sind ihm spätestens am 30. Juni 1950 zu übergeben.

B. Organisation und Zuständigkeit:

Artikel II

1. Zur Sicherung eines einheitlichen Einsatzes der Wasserschutzpolizei wird eine Einsatzleitung — bis auf weiteres mit dem Sitz in Niederwalluf — gebildet.
2. Der Einsatzleitung obliegt für den Bereich der Wasserschutzpolizeien der vertragschließenden Länder auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar die Sorge für die Ausbildung und die übergebietsliche Leitung nach allgemein-polizeilichen und schiffahrts-polizeilichen Gesichtspunkten.

Zu diesem Zweck hat die Einsatzleitung gegenüber den Dienststellen der Wasserschutzpolizeien ein fachliches Aufsichts- und Weisungsrecht. Dieses Recht schließt die Befugnis in sich, in besonderen Fällen kurzfristige Abordnungen von Wasserschutzpolizeibeamten und Polizei-Booten in dem Gebiet der drei Länder unter unverzüglicher Verständigung des betroffenen Landes anzuordnen. Die hierdurch entstehenden besonderen Kosten übernimmt das Land, in dessen Interesse die Abordnung getroffen ist.

Werden Beamte bei kurzfristigen Einsätzen außerhalb ihrer Landesgrenzen tätig, so wird die Rechtmäßigkeit ihres polizeilichen Einschreitens in staats- und polizeirechtlichem Sinne anerkannt.

Artikel III

1. Die Organisation der Einsatzleitung obliegt dem Lande Hessen im Einvernehmen mit den anderen Ländern. Der Personalbestand der Einsatzleitung zu dem Artikel I, Absatz 1, genannten Zeitpunkt ergibt sich aus der Anlage* zu diesem Staatsvertrag.
2. Das Land Hessen ist alleiniger Dienstherr der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Einsatzleitung.
3. Die Kosten der Einsatzleitung werden von den Ländern anteilmäßig getragen nach folgendem Verhältnis:

Hessen	46 v. H.,
Württemberg-Baden	40 v. H.,
Bayern	14 v. H.

4. Als anteilig zu tragende Kosten gelten die aus Haushaltsmitteln unmittelbar für die Einsatzleitung geleisteten Ausgaben (einschließlich solcher für Schäden) abzüglich der anfallenden Haushaltseinnahmen.

Artikel IV

1. Der Haushaltsvoranschlag für die Einsatzleitung ist von dem Lande Hessen den anderen Ländern zuzuleiten zur Stellungnahme innerhalb von drei Wochen. Falls binnen dieser Frist eine gegenteilige Stellungnahme nicht eingeht, gilt der Haushaltsvoranschlag als gebilligt.
2. Das Land Hessen tritt mit der Finanzierung der Einsatzleitung in Vorlage. Die anderen Länder werden ihm auf Anfordern die von ihnen anteilmäßig zu tragenden Kosten gegen vierteljährliche Abrechnung binnen Monatsfrist erstatten.

C. Übergangs- und Schlußbestimmungen:

Artikel V

1. Die Kosten des Betriebes der Wasserschutzpolizei Gruppe Rhein-Main-Neckar in der Zeit

* Die Anlage befindet sich im Archiv der Bayerischen Staatskanzlei.

vom 1. Oktober 1948 bis zum 31. März 1950 werden von den Ländern nach dem in Artikel III, Absatz 3, festgelegten Schlüssel anteilmäßig getragen.

2. Die Länder verpflichten sich — vorbehaltlich der Regelung in Artikel I, Absatz 2, Satz 2 — im Innenverhältnis auch solche Ansprüche anteilmäßig nach diesem Schlüssel zu erfüllen, die geltend gemacht werden könnten auf Grund des Betriebes der Wasserschutzpolizei vor dem 1. Oktober 1948; dies gilt insbesondere für Ansprüche versorgungsrechtlicher Art.

Artikel VI

1. Dieser Vertrag — ohne die Artikel I, V und VIII — ist erstmals zum 31. März 1953 kündbar. Wenn er nicht mit sechsmonatiger Frist gekündigt wird, läuft er jeweils auf zwei Rechnungsjahre weiter.
2. Jedes Land kann selbständig kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Unterschrift des Ministerpräsidenten oder seines ständigen Vertreters. Die Kündigung ist nur gültig, wenn das Kündigungsschreiben jedem der anderen Länder rechtzeitig zugegangen ist.

Artikel VII

Auch nach Vertragsablauf bleiben die Verpflichtungen der Länder aus Artikel III bestehen.

Artikel VIII

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Gültigkeit und die Auslegung dieses Staatsvertrages und die durch ihn begründeten Rechte und Pflichten der Länder wird unter Ausschluß des Rechtsweges die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart, welches aus den Präsidenten der Verwaltungsgerichtshöfe der drei Länder oder deren ständigen Vertreter zu bilden ist.

Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zu richten. Dieser bestimmt gemeinsam mit den Präsidenten der Verwaltungsgerichtshöfe der anderen Länder das einzuschlagende Verfahren.

Wiesbaden, den 30. August 1950

Der Hessische Ministerpräsident
(L. S.) Stock

Stuttgart, den 17. November 1950

**Der Ministerpräsident des Landes
Württemberg-Baden**
(L. S.) Dr. Reinhold Maier

München, den 12. Oktober 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Hans Ehard